

Inhalt der kreisgerichtlichen Rechtsprechung zu erhalten. Sie stellen also eine Art Signalsystem dar, wobei es weder möglich noch erforderlich ist, daß das Richterkollektiv die Einschätzung vornimmt. Es kommt vielmehr darauf an, einige wesentliche Fragen zu beantworten, schnell zu reagieren, um gegebenenfalls noch die Einlegung eines Rechtsmittels anregen zu können. Dabei ist festzustellen, daß die Direktoren der Kreisgerichte immer häufiger solche Maßnahmen selbst einleiten. Aufgabe der Kontrollbogen kann es daher nicht sein, eine genaue Einschätzung des jeweiligen Konflikts zu geben und den Sachverhalt erschöpfend darzustellen.

Gewiß kommt es auch vor, daß einige Kreisgerichtsdirektoren die gewünschtsten Angaben noch oberflächlich machen. Mit ihnen setzen wir uns auseinander. Am Wert der Methode selbst vermag aber die Nachlässigkeit einzelner nichts zu ändern. Die knappen Mitteilungen geben den Senaten entgegen der Meinung von Gensch sehr wohl Hinweise auf die mögliche Fehlerhaftigkeit einer Entscheidung, so z. B., wenn bei einem fortgesetzten Diebstahl von gesellschaftlichem Eigentum mit relativ hohem Schaden eine geringe bedingte Gefängnisstrafe ausgesprochen oder wenn bei einem geringfügigen Delikt die Sache nicht der Konfliktkommission übergeben wurde. Sie geben auch Auskunft darüber, ob die Gefährlichkeit eines Gewaltdelikt, insbesondere bei Sexualverbrechen, richtig eingeschätzt wurde u. a. m.

Die Kontrollbogen sind aber nur Hilfsmittel für die Einschätzung der Rechtsprechung. Die monatliche Analyse der Rechtsprechung wird auf Grund anderer spezieller schriftlicher Berichte der Kreisgerichte von den Senaten des Bezirksgerichts unter Verwendung der eigenen Ergebnisse vorbereitet. Den Gesamtbericht arbeitet dann die Inspektionsgruppe auf dieser Grundlage unter Verwendung ihrer eigenen Feststellungen zu bestimmten Fragen, vor allem aus der operativen Tätigkeit, aus.

Das Bezirksgericht verläßt sich bei der Einschätzung der Rechtsprechung — wie überhaupt bei seiner Leitungstätigkeit — keineswegs allein auf die in den Kontrollbogen und in sonstigen Berichten der Kreisgerichte enthaltenen Angaben. Es nimmt z. B. die Kontrollbogen nur zum Anlaß, um in zweifelhaft erscheinenden Fällen die Akten anzufordern und dann ggf. die notwendigen Maßnahmen zu treffen, z. B. Anleitungsschreiben an die Kreisgerichte, Protest- oder Kassationsanregungen usw. In den Anleitungsschreiben werden, und zwar auch bei vertretbaren Entscheidungen, die verschiedensten Mängel kritisiert und Hinweise zu deren Überwindung gegeben. Der Direktor, die Inspektionsgruppe und die Senate haben u. a. auch aus der Überprüfung von Kontrollbogen die Kassationsbedürftigkeit mehrerer Entscheidungen festgestellt.

Als Hilfsmittel haben sich die Kontrollbogen also durchaus bewährt, und zwar in Verbindung und Ergänzung mit anderen Arbeitsmethoden des Bezirksgerichts. Auch die Kreisgerichtsdirektoren erhalten durch die Arbeit mit den Kontrollbogen einen besseren Überblick über die Rechtsprechung ihres Gerichts. Sie werden veranlaßt, sich ständig mit ihren Urteilen auseinanderzusetzen, Fehlentscheidungen dem Bezirksgericht zu signalisieren oder durch eigene Anregung zur Einlegung eines Rechtsmittels beseitigen zu helfen.

Das Bezirksgericht Leipzig hat auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Direktorentagungen neue Wege beschritten. Die früher übliche Methode der Berichte und Gegenberichte wurde verändert. Die Inspektionsgruppe analysiert gemeinsam mit dem Direktor des betreffenden Kreisgerichts diejenigen Teile der Rechtsprechung, über die berichtet werden soll. Und gibt konkrete Hinweise für die Berichterstattung. Der

Bericht wird dann vom Direktor eigenverantwortlich ausgearbeitet und vorgetragen. Durch diese Arbeitsweise wurde ein höheres Niveau der Direktorentagungen erreicht. Dies drückt sich in einer fruchtbaren Diskussion aus.

Soweit Gensch in NJ 1963 S. 399 f. empfiehlt, daß die Bezirksgerichte die operative Methode der Revisionen anwenden sollten, ist u. E. dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Wir sind allerdings der Auffassung, daß sich Revisionen der Bezirksgerichte von jenen des Ministeriums der Justiz, wie sie im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates festgelegt sind, unterscheiden müssen. Aufgabe einer Revision des Bezirksgerichts kann es nicht sein — wie dies in dem von Gensch gegebenen Schema der Revision des Bezirksgerichts Dresden zum Ausdruck kommt — jeweils die gesamte Tätigkeit eines Kreisgerichts zu analysieren. Entsprechend seiner Funktion als anleitendes Organ für die Rechtsprechung muß sich die Überprüfung durch das Bezirksgericht auf diesbezügliche spezielle Fragen erstrecken, wobei im Ergebnis eine sofortige Änderung an Ort und Stelle erreicht werden muß. Unter diesem Gesichtspunkt hat sich das Präsidium des Bezirksgerichts Leipzig eine ganze Reihe von Aufgaben gestellt, wie z. B. die Überprüfung der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Gewalt-, Eigentums- und Paßdelikte oder die Feststellung der Ursachen für die bisherige Passivität einiger Kreisgerichte bei der Einbeziehung von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern.

Die vom Bezirksgericht Leipzig im ersten Halbjahr 1963 zu bestimmten Schwerpunkten der Rechtsprechung ausgearbeiteten Analysen, in denen neben der Rechtsmittelpraxis und den Ergebnissen vieler operativer Einsätze auch die auf die Kontrollbogen zurückzuführenden Erkenntnisse mit verarbeitet worden sind, haben dazu beigetragen, daß die in den ersten Monaten 1963 bei einigen Kreisgerichten noch anzutreffenden Liberalisierungstendenzen bei Eigentums- und Sexualdelikten jetzt im wesentlichen überwunden sind und Fehlentscheidungen auf diesen Gebieten nur noch vereinzelt auftreten. Diese Erfolge sind schließlich Gradmesser für den Wert einer komplexen, die verschiedensten Methoden kombinierenden Leitungstätigkeit, bei der überhaupt nicht die Rede davon sein kann, daß sie einschließlich der Kaderarbeit „auf Fragebogen reduziert wird“ — wie Gensch meint. Der Hauptinhalt dieser Leitungstätigkeit ist und bleibt es, durch Hilfe und Anleitung an Ort und Stelle zu verändern.

Im Bezirk Leipzig steht bei der gesamten Leitungstätigkeit des Bezirksgerichts die allseitige Qualifizierung der Kreisgerichtsdirektoren im Vordergrund, weil deren Qualifikation das entscheidende Kettenglied zur Verbesserung der kreisgerichtlichen Rechtsprechung ist. Darauf ist auch das Hilfsmittel der Kontrollbogen zugeschnitten. Dieses Hilfsmittel hat sich seit der Auflösung der Justizverwaltungsstelle und der Ausübung der qualitativ höheren Leitungstätigkeit durch das Bezirksgericht nach unserer Auffassung bewährt.

Wichtige Literatur-Zusammenstellungen

Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Bibliothek, Potsdam-Babelsberg II, August-Bebel-Straße, hat Literatur zu folgenden Themen zusammengestellt:

1. Die juristische Ausbildung in den sozialistischen Ländern (außer DDR)
23 Titel aus den Jahren 1950 bis 1962
2. Organisation und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in den sozialistischen Ländern (einschl. DDR)
72 Titel aus den Jahren 1956 bis 1963

Interessenten können bei der oben angeführten Bibliothek eine Fotokopie der Literaturzusammenstellungen bestellen.